

UNTERHALTSBEITRAG FÜR DEN EHEPARTNER NACH ABSCHLUSS DES SCHEIDUNGSVERFAHRENS

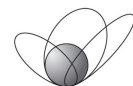
Dieser Unterhaltsbeitrag wird landläufig auch Alimente genannt. Im Gegensatz zum alten Gesetz spielt nach neuem Scheidungsrecht die Schuldfrage bei der Bestimmung des Unterhaltsbeitrags für den Ehepartner keine Rolle mehr. Der Unterhaltsbeitrag dient lediglich dem Zweck, die wirtschaftliche Zukunft des Ehepartners zu sichern, sofern dieser nicht in der Lage ist, selber in angemessener Weise für seinen Unterhalt aufzukommen.

Für die Unterhaltungspflicht ist ausschliesslich massgebend, ob der Ehepartner solche Zahlungen benötigt. Bei der Abklärung, ob der Ehepartner in der Lage ist, selber in angemessener Weise für seinen Unterhalt aufzukommen, oder nicht, werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Aufgabenteilung während der Ehe;
- Dauer der Ehe;
- Lebensstandard während der Ehe;
- Alter und Gesundheitszustand der Ehepartner;
- Einkünfte und Vermögen der Ehegatten;
- Ausmass der Kinderbetreuung, die noch zu leisten ist;
- Ausbildung/Beruf und Lohnpotenzial der Ehegatten, sowie Kosten für den Berufseinstieg (bzw. Wiedereinstieg) des Ehepartners;
- voraussichtliche AHV- und Pensionskassengelder, einschliesslich erwartete Austrittsleistungen;
- Die Erbfolgeaussichten werden nicht berücksichtigt. Sie können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine Änderung des Scheidungsurteils bewirken.

In der Regel werden die Unterhaltsbeiträge in Form einer monatlichen Rente, ausnahmsweise in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet. Sie sind zumeist während einer beschränkten Zeitspanne fällig, d.h. so lange, bis der Ehepartner finanziell unabhängig geworden ist.

Bei einer einvernehmlichen Scheidung sind die Ehegatten in der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge sehr frei, sofern die Interessen der Kinder gewahrt sind. Wenn sie sich nicht einigen können, legt die Richterin bzw. der Richter die Höhe der Unterhaltszahlungen fest.



WORAUF MUSS MAN ACHTEN, BEVOR MAN EINE VEREINBARUNG ODER EINEN ANTRAG AN DAS GERICHT UNTERSCHREIBT?

Bei einer Trennung und/oder Scheidung wird das Gericht bei den Punkten, welche die Kinder betreffen (elterliche Sorge, Obhut, persönlicher Verkehr, Höhe der Unterhaltsbeiträge, Schutzmassnahmen usw.), von Gesetzes wegen aktiv und trifft eine Entscheid. Gemäss Zivilprozessrecht ist die Richterin bzw. der Richter jedoch nicht befugt, einem Ehepartner einen höheren Unterhaltsbeitrag (oder etwas anderes) zuzusprechen, als dieser ausdrücklich verlangt hat. D.h. das Gericht ist **an die Vereinbarungen (= formelle Anträge) der Parteien gebunden – ausser wenn diese eindeutig ungerecht sind**. Es kann weniger zusprechen als verlangt, aber nie mehr – selbst wenn es feststellt, dass der andere Partner in der Lage ist, mehr zu zahlen.

Das Gericht kann **nicht auf eigene Initiative den Inhalt des Scheidungsbegehrens (oder der Vereinbarung) ändern**, selbst wenn es feststellt, dass das Verlangte nur den Interessen des einen oder des anderen Ehepartners Rechnung trägt. Die Richterin bzw. der Richter kann allerhöchstens den betroffenen Ehepartner darauf aufmerksam machen (ist aber nicht dazu verpflichtet), dass für ihn eine schwierige Situation entstehen könnte, wenn der Antrag (oder die Antwort) an das Gericht nicht geändert wird. Ist das Urteil gefällt, ist es schwierig, eine Änderung desselben zu erwirken, ausgenommen in besonderen Fällen.